

Zentral - KODA

Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes
im kirchlichen Dienst
- Der Vorsitzende -

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift:
Postfach 29 62
53019 Bonn
Telefon (0228) 103-0
Durchwahl (0228) 103-239
Fax (0228) 103-371
e-mail a.raming-freesen@bistum-os.de

Empfehlungsbeschluss der Zentral-KODA vom 10.11.2011 gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA empfiehlt, die nachfolgende Regelung als *lex specialis* für die Wahrung der Vertraulichkeit in seelsorgerischen Angelegenheiten neben die bisherigen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflichten in die Arbeitsvertragsrichtlinien (z.B: KAVO, AVR etc.) aufzunehmen:

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ² Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Abs. 1 unberührt.
- (3) ¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.
- (4) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Beratungs- und Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

Erläuterungen

Der Regelungsvorschlag lehnt sich weitestgehend an die Formulierungen des § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und §§ 67 bis 69 Bundesbeamtengesetz (BBG) an. Er soll als *lex specialis* für die Wahrung der Vertraulichkeit in seelsorgerischen Angelegenheiten neben die bisherigen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflichten in den Arbeitsvertragsrichtlinien (z.B: KAVO, AVR etc.) treten.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit verwendet der Regelungsvorschlag nur die männlichen Formen. Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind gehalten, entsprechend der jeweils üblichen Verfahrensweise die geschlechtsneutrale Formulierung der Vorschrift herzustellen.

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem § 37 BeamtStG und den bereits bisher geltenden Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien in der verfassten Kirche und den AVR der Deutschen Caritas.

Die Vorschrift verwendet den Begriff „Mitarbeiter“ in funktionaler Hinsicht. Erfasst werden im Sinne von § 3 Abs. 1 Rahmen-MAVO alle Personen, die bei einer Einrichtung tätig sind. Die Einschränkungen nach § 3 Abs. 2 Rahmen-MAVO sind damit ausgeschlossen.

Absatz 2:

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen Angelegenheiten mit seelsorgerischem Bezug immer der Verschwiegenheit. Hiervon kann es anders als bei sonstigen Angelegenheiten auch zur Wahrung des dienstlichen Betriebes keine Ausnahmen geben, es sei denn, es liegt objektiv kein Geheimhaltungsinteresse vor (Satz 1).

Absatz 3:

Die Vorschrift unterwirft die bezeichneten Aussagen in jedem Fall der Genehmigung des Dienstgebers (Satz 1). Dies gilt auch dann, wenn der Zeuge sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wie § 53 StPO berufen kann.

§ 54 StPO überträgt bei „Personen des öffentlichen Dienstes“ deren Verschwiegenheitsverpflichtung in das Verfahrensrecht. Zwar rechnet die Literatur kirchliche Bedienstete jeglicher kirchlicher Einrichtung – ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich verfasst – zu dieser Personengruppe. Die Entscheidung des BGH vom 15.4.2010, Az. 4 StR 650/09, die im Rahmen der Würdigung des berufsbezogenen Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 53 StPO diese Ausweitung des Begriffes des Geistlichen anerkannt hat, geht jedoch davon aus, dass hierzu eines ausdrücklichen Auftrages der Religionsgemeinschaft bedarf.

Das seelsorgerische Gespräch als solches, das durch Mitarbeiter geführt wird, die sich auf diese ausdrückliche Beauftragung nicht berufen können, wird damit nicht geschützt, da es an einer eigenständigen Formulierung einer Verschwiegenheitsverpflichtung, wie sie z.B. das Beamtenstatusgesetz kennt, fehlt. Absatz 3 soll einen den Regelungen des Beamtenrechts und des öffentlichen Tarifrechts entsprechenden Aussagegenehmigungstatbestand schaffen, sodass ein Rückgriff auf die diesen Sachverhalt nicht betreffenden öffentlich-rechtlichen Regelungen im Wege der Analogie nicht erforderlich ist.

Diese Lösung dient dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses in Situationen, in denen Mitarbeiter vor allem in caritativen Einrichtungen mit seelsorgerischen Bedürfnissen von Patienten, Klientel usw. konfrontiert werden. Dabei bezieht sich der Schutz nur auf seelsorgeri-

sche Zusammenhänge, d.h. eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung (BGHSt, Urt. V. 15.4.2011 - Az. 4 StR 650/09, zit. nach juris, Rz. 30). Anders als in den vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist dagegen nicht bezweckt, in abstrakter Weise die Interessen der Einrichtung zu schützen.

Absatz 4:

Absatz 4 Satz 2 regelt für die Erteilung der Aussagegenehmigung, dass diese grundsätzlich erteilt werden soll, wenn nicht der besondere Schutz der Vertraulichkeit in den genannten Angelegenheiten dies erforderlich macht. Über dienstliche Angelegenheiten, die keinen besonderen Bezug zur kirchlichen oder caritativen Tätigkeit haben, darf daher regelmäßig vor Gericht Auskunft gegeben werden. Die Formulierung als Soll-Vorschrift räumt dem Dienstgeber ein gebundenes Ermessen ein, innerhalb dessen das Interesse an der Aussage und der Schutz kirchlicher Aufgabenerfüllung abgewogen werden können.

Absatz 4 Satz 2 und 3 sind den beamtenrechtlichen Vorschriften nachempfunden und räumen den ggf. bestehenden Interessen der Mitarbeiter an der Aussage den grundsätzlichen Vorrang ein.

Osnabrück, 28.11.2011



Aloys Raming-Freesen
Vorsitzender